

1. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

zur Satzung der Ortsgemeinde Winkel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 02. Sept. 1977 (GVBl. S. 306, BS 610-10) die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Daun vom 26.10.82 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der § 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

1. Der nach § 3 ermittelte Kostenaufwand wird nach Abzug des Anteils der Ortsgemeinde Winkel auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
| f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 225 v.H. |
| g) bei höhergeschossiger Bebaubarkeit, je weiteres Geschoß | 25 v.H. |

Bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die in Buchst. a) bis g) genannten Vomhundertsätze um 30 zu erhöhen. Die Quadratmeterfläche hinter dem Komma wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

2. Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. In den Fällen des § 33 Bundesbaugesetz ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen. In Gewerbe- und Industriegebieten, sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in sonstigen Gebieten gelten je angefangene 3,50 m Traufhöhe als ein Vollgeschöß.
3. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung von untergeordneter Bedeutung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nach Abs. 1 so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
4. Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht
 - aa) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche, von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

In den Fällen der Buchst. a) bis c) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

Die Buchst. a) bis c) gelten auch für Grundstücke an aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) sowie für Grundstücke zwischen mehreren Erschließungsanlagen.

5. Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind bei der Abrechnung aller sie erschließenden Anlagen zu berücksichtigen und beitragspflichtig.

a) Grundvergünstigung

Der Berechnung jedes Ausbaubeitrages für zwei gleichartige Erschließungsanlagen (z.B. zwei Straßen) werden die sich nach Abs. 1 bis Abs. 4 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Werden Grundstücke durch mehr als zwei gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen, so werden die Berechnungsdaten nach Abs. 1 bis Abs. 4 durch die Zahl der mehrfach vorkommenden Erschließungsanlagen geteilt.

b) Vergünstigung bei Teilfunktion

Liegt eine Mehrfacherschließung nur für eine Teilfunktion vor, insbesondere durch selbständige Gehwege, Gehwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie an Gemeindestraßen, so wird die Vergünstigung nur bei der Abrechnung der Erschließungsanlagen oder -anlageteile, die mehrfach vorkommen, gewährt.

c) Vergünstigung in Erschließungseinheiten

Grundstücke, die nur durch in einer Ausbaueinheit zusammengefaßten Erschließungsanlage erschlossen werden, werden bei der Abrechnung nur einmal mit ihren vollen Berechnungsdaten nach Abs. 1 bis Abs. 4 berücksichtigt. Grundstücke, die durch vergleichbare sowohl in einer Ausbaueinheit zusammengefaßten als auch außerhalb gelegenen Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden nach Buchst. a) bei der Ab-

rechnung berücksichtigt; die in der Ausbaueinheit zusammengefaßten Erschließungsanlagen gelten dabei als eine Erschließungsanlage.

Buchst. b) gilt sinngemäß.

6. Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 5 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 40 m beträgt. Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 40 bis 80 m, so gilt folgendes: Die Tiefenbegrenzung von 40 m wird von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen. Soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Abs. 5.
7. Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 5 und 6 gelten nicht bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken in sonstigen Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.



§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) in der Ortsgemeinde Winkel vom 15.11.1977 außer Kraft.

Winkel, den 29.10.82

Ortsgemeinde

Winkel



Misgall
(Ortsbürgermeister)